



Ein Notfallratgeber

# JOB GEKÜNDIGT! KANN ICH MICH WEHREN?

- Fristen & Formales
- Kündigungsgründe
- Kündigungsschutz
- Missbräuchliche Kündigung
- fristlose Entlassung
- Rechtsweg
- Download-Vorlagen

# DAS WICHTIGSTE ZUERST

- **Grundsatz der Kündigungsfreiheit:** Grundsätzlich kann ein Arbeitsverhältnis in der Schweiz jederzeit von beiden Seiten auch ohne Grund gekündigt werden. Doch es sind Fristen einzuhalten und in bestimmten Fällen gibt es einen Kündigungsschutz. Jede Kündigung durch den Arbeitgeber sollte daher auf deren Korrektheit geprüft werden. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie achten müssen.
- **Hinweis:** Die Informationen in diesem Notfalldossier beziehen sich auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse gemäss [Art. 319ff. OR](#). Für Staatsangestellte sind die Regelungen in den Personalgesetzen des Bundes, der Kantone und Gemeinden massgebend. Staatsangestellte sind in der Regel besser gegen Kündigungen geschützt als Arbeitnehmende in der Privatwirtschaft.
- **Holen Sie sich professionelle Hilfe!** Sind Sie unsicher, ob Sie eine Kündigung akzeptieren müssen, wenden Sie sich an Ihren Be-

rufsverband, die unentgeltliche Rechtsberatung in Ihrem Kanton, [guides.ch](https://www.guides.ch) oder an das **Beobachter-Beratungszentrum**. Dort kann man Ihnen auch einen spezialisierten Anwalt empfehlen.

# NÜTZLICHE ADRESSEN

- [Gesetzesartikel zum Thema Kündigung](#)  
(Art. 334ff. OR)
- [Unentgeltliche Rechtsberatung](#)
- [Guider](#) (für Beobachter-Abonnenten)
- [Beobachter-Beratungszentrum](#)  
(für Beobachter-Abonnenten)
- [digitalCounsels](#) (Beobachter-Anwaltssuche)
- [Schweizerischer Gewerkschaftsbund](#)
- [Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz](#)
- [Kontaktstellen bei Arbeitskonflikten](#)

# KÜNDIGUNG – WAS IST PASSIERT, WAS KANN ICH TUN?

Wenn der Arbeitgeber Ihnen Ihren Job kündigt, ist das ein schwerer Schlag. Die Arbeitsstelle zu verlieren, löst Selbstzweifel und Existenzängste aus. Leider ist die rechtliche Situation in der Schweiz so, dass man sich in den meisten Fällen nicht gegen eine Kündigung wehren kann. Doch es gibt Ausnahmen: Eine Kündigung kann ungültig oder missbräuchlich sein. Mitunter werden auch die Kündigungsfristen nicht korrekt eingehalten. In solchen Fällen kann man sich wehren. Mit diesem Notfallratgeber der Beobachter-Edition gelingt es Ihnen, Ruhe zu bewahren, die Korrektheit der Kündigung zu überprüfen und die richtigen ersten Schritte in die Wege zu leiten.

# INHALT

**Das Wichtigste zuerst**

**Nützliche Adressen**

**Die Kündigung**

- 1 Die korrekte Kündigung:  
Fristen und Formales**
- 2 Kündigungsgrund**
- 3 Kündigung während Arbeitsunfähigkeit**
- 4 Kündigung während der Schwangerschaft**
- 5 Kündigung und Militärdienst**
- 6 Wann ist die Kündigung missbräuchlich?**
- 7 Ist die Kündigung diskriminierend?**
- 8 Die fristlose Kündigung**
- 9 Die Massenentlassung**
- 10 Der Rechtsweg**

**Downloads Vorlagen**

**Weiterführende Literatur**

# 1. DIE KORREKTE KÜNDIGUNG: FRISTEN UND FORMALES

Das Gesetz schreibt für Kündigungen keine besondere Form vor. Schriftlichkeit ist aber aus Beweisgründen dringend zu empfehlen. Das Gesetz legt fest, mit welchen Fristen gekündigt werden muss. Abweichungen im schriftlichen Arbeitsvertrag oder in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) sind aber erlaubt.

## 1.1. EINE ABHOLUNGSEINLADUNG FÜR EINEN EINGESCHRIEBENEN BRIEF LIEGT IM BRIEFKASTEN. ES IST WOHL DIE KÜNDIGUNG – WAS KANN ICH TUN?

### GUT ZU WISSEN:

- **Wirksam** wird die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, sobald der Empfänger **von ihr Kenntnis genommen** hat.
- Wie gekündigt werden muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.
- Bei einer schriftlichen Kündigung ist der Poststempel nicht massgebend.

- Handelt es sich um einen **eingeschriebenen Brief** und holen Sie diesen nicht ab, gilt er an dem Tag als zugestellt, an dem Sie ihn gemäss Abholungseinladung zum ersten Mal am Postschalter hätten abholen können.



### DAS IST ZU TUN:

- Holen Sie das Schreiben ab und verschaffen Sie sich **Gewissheit**. Sie können eine Kündigung nicht verhindern, indem Sie die Abholungseinladung ignorieren.

## 1.2. ICH HALTE DEN KÜNDIGUNGSBRIEF IN DEN HÄNDEN – WIE SOLL ICH REAGIEREN?



### GUT ZU WISSEN:

- Im schweizerischen Arbeitsvertragsrecht herrscht der **Grundsatz der Kündigungsfreiheit**. Beide Parteien haben das Recht, praktisch jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist ([Ziffer 1.4.](#)) zu kündigen – auch ohne Vorwarnung ([Ziffer 2.1.](#)) und

ohne triftigen Grund ([Ziffer 2.2.](#)). Die Kündigung entfaltet ihre Wirkung, sobald man von ihr Kenntnis genommen hat.

- Von der Kündigungsfreiheit gibt es jedoch **Ausnahmen**, die in diesem Notfalldossier erläutert werden. Es lohnt sich daher immer, die Korrektheit der Kündigung zu prüfen.



## DAS IST ZU TUN:

- In den meisten Fällen werden Sie gegen die Kündigung nichts machen können.
- Prüfen Sie aber auf jeden Fall, ob die Kündigungsfrist ([Ziffer 1.4.](#)) korrekt ist und ob allenfalls eine **Sperrfrist** wegen Arbeitsunfähigkeit ([Ziffer 3.1.](#)), Schwangerschaft ([Ziffer 4.1.](#)) oder Militärdienst ([Ziffer 5.1.](#)) verletzt wurde.
- Wurde die Kündigung schriftlich begründet ([Ziffer 2.2.](#))? Wenn nicht, können Sie verlangen, dass dies noch geschieht.
- Stecken **unlautere Motive** hinter der Kündigung, ist sie evtl. missbräuchlich ([Ziffer 6](#))

oder diskriminierend ([Ziffer 7](#)). Dann lohnt sich eine rechtliche Beratung.

### 1.3. DER ARBEITGEBER HAT MIR MÜNDLICH GEKÜNDIGT – IST DAS GÜLTIG?

#### GUT ZU WISSEN:

- Die Kündigung muss **unmissverständlich** ausgesprochen werden, eine bestimmte Form ist vom Gesetz her jedoch nicht vorgeschrieben. Die Kündigung kann daher auch **mündlich oder per E-Mail/SMS/WhatsApp** erfolgen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.
- Häufig wird die Kündigung zuerst mündlich eröffnet. Anlässlich des Gesprächs wird das **Kündigungsschreiben überreicht**, wobei die Gegenpartei den Empfang mit ihrer Unterschrift bestätigt. Das gilt dann als schriftliche Kündigung.